

Inhalt

1.	Einlei	tung	3	3. Musto	erempfehlungen	12
	1.1	Die Rechte der Einzelnen	3	3.1	Einverständniserklärungen	12
	1.2	DSGVO und soziale Medien	3	3.1.1	Einwilligung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen	12
	1.3	Rechte des Betroffenen	5	3.1.2	Einwilligung Bild- und Ton für Mitarbeitende,	
2	n :: . I	and the Vernation of the other backets.			Ehrenamtliche & Vorstand	13
2. Pädagogische Verantwortung als Organisation –		_	3.1.3	Einverständniserklärung zur Nutzung eines		
	Leitlir	nien für den Umgang mit Social Media	6		Messenger-Dienstes bei Minderjährigen	14
	2.1	Verhaltens- und Bildkodex in der Jugendarbeit	6	3.2	Bildkodex	14
	2.1.1	Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende	6	3.3	Vereinbarung über die Nutzung von	
	2.1.2	Jugendgruppen und -vereine	7		Facebook, Instagram, IM	15
	2.1.3	Grenzen emotionalisierter Bilder	7	3.4	Dienstnutzungsvereinbarung	16
	2.2	Öffentlichkeitsarbeit mit Facebook/Instagram	8	3.5	Hilfreiche Links	17
	2.3	Kommunikation mithilfe eines		3.6	Ansprechpartner*innen	17
		Messenger-Dienstes	9	3.7	Glossar	18
	2.3.1	Kommunikation zwischen Akteuren	9			
	2.3.2	Kommunikation mit Zielgruppen	10			

1. Einleitung

1.1 Die Rechte der Einzelnen

Soziale Medien und deren alltägliche Nutzung sind in unserer heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Doch auch die sozialen Medien bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum, sondern unterliegen gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen.

Diese Arbeitshilfe stellt kurz und bündig das Wichtigste über die Rechte des Einzelnen dar und gibt einen kleinen Leitfaden an die Hand, der beim Umgang mit sozialen Medien helfen kann.

Für detaillierte Informationen über die Bestimmungen der DSGVO bitte den Links folgen oder die Veröffentlichungen vom Bayerischen Jugendring beachten.

1.2 DSGVO und soziale Medien



Anmerkung:

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es nicht darum, dass jede*r Akteur*in die Materie perfekt beherrscht. Wichtig ist es, sich Gedanken zu machen und nach bestem Wissen und Gewissen mit der Thematik umzugehen. Wer sich mit dem Thema beschäftigt und sich um Transparenz bemüht, hat bereits den wichtigsten Schritt getan.

In der DSGVO regelt die Europäische Union die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, also allen Informationen, mit denen eine Person identifiziert werden kann.

Damit sind unter anderem Name, Adresse, aber auch Bild- und Tonaufnahmen gemeint. Ergänzt werden die Regelungen in der DSGVO durch das BDSG und das BayDSG. Für die alltägliche Arbeit mit sozialen Medien ergeben sich dadurch einige spezifische Herausforderungen.

Dabei muss man erst einmal verstehen, was der Begriff "Verarbeiten" bedeutet.

Anmerkung:



In Artikel 4 Absatz 2 DSGVO heißt es:

"Der Ausdruck Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung".

Nehmen wir als Beispiel die sechzehnjährige Anna. Anna besucht regelmäßig einen Jugendtreff in Musterstadt. Weil Anna gerne über alle Veranstaltungen des Treffs Bescheid wissen will, meldet sie sich für den Newsletter an.

Anna füllt im Jugendtreff ein Formular aus, in welchem sie ihre Zustimmung dazu gibt, dass ihre Mailadresse zusammen mit ihrem Namen und ihrer Anschrift gespeichert werden, um ihr den Newsletter zuschicken zu können.

Der Jugendtreff veranstaltet einmal im Jahr ein Erlebniswochenende mit zwei Übernachtungen, für welches sich die Teilnehmenden online per Formular anmelden können. Dort gibt Anna ihren Namen, ihre Telefonnummer und ihre Anschrift an. Außerdem benötigt sie noch die Zustimmung ihrer Eltern, da sie noch nicht volliährig und damit nicht voll geschäftsfähig ist. Am Ende dieses Formulars ist ein Kästchen, durch dessen Anklicken Anna bzw. ihre Eltern erklären, die angehängten Datenschutzrichtlinien gelesen und akzeptiert zu haben. Anna ist Allergikerin und gibt diese Information über ihren gesundheitlichen Zustand in dem Formular an. Dieser Teil des Formulars wird vom Veranstalter abgetrennt und nach Beendigung der Freizeit direkt entsorgt.

Anna stimmt der Verarbeitung von Fotos und der Verwendung auf der Homepage, sozialen Netzwerken und Printmedien zu, indem sie in drei einzelnen, eindeutig beschriebenen Feldern ein Häkchen setzt.

Vereinfacht gesagt heißt das, dass Daten immer dann verarbeitet werden, wenn man irgendetwas mit ihnen macht. Daten verarbeitet man bei der Erhebung beziehungsweise der Erfassung, also sobald man Informationen oder Bilder einer Person festhält. Außerdem fallen darunter das Speichern, Ordnen und Organisieren. Auch das Verändern oder Abfragen von Daten gilt als Verarbeitung, also zum Beispiel auch das Lesen einer alten Namensliste. Außerdem alle Vorgänge der Verbreitung oder Übermittlung, also jedes Senden an Dritte. Zudem fallen auch Einschränken, Löschen oder Vernichten unter den Begriff der Verarbeitung. Dabei müssen die Daten stets auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden¹.

Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, muss eine der in Art. 7 DSGVO abschließend aufgezählten Bedingungen erfüllt sein. Für die Kinder- und Jugendarbeit relevant werden in der Regel die Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen, rechtliche Verpflichtungen oder eine Einwilligung der betroffenen Person². Wenn eine Einwilligung als Rechtfertigungsgrund dient, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass diese auch tatsächlich vorliegt³. Die Einwilligung soll eindeutig, freiwillig, für den konkreten Fall und unmissverständlich sein. Die Einwilligung kann schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder mündlich erfolgen⁴. Es muss also nicht zwingend eine schriftliche Einwilligung vorliegen, im Falle eines Rechtsstreits ist zumindest eine Einwilligung in Textform wegen der besseren Beweisbarkeit jedoch dringend zu empfehlen.

Ab welchem Alter eine Einwilligung selbst abgegeben werden kann, kann nicht einheitlich beantwortet werden. Für sogenannte Dienste der Informationsgesellschaft⁵ regelt die DSGVO ausdrücklich, dass Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres alleine die Einwilligung abgeben können. Jüngere Kinder brauchen bei Diensten der Informationsgesellschaft die Einwilligung ihrer Eltern. In anderen Fällen – mit Ausnahme von Bild-, Video- und Tonmaterial – kommt es bei einer Einwilligung durch ein Kind darauf an, ob das Kind schon die notwendige Einsichtsfähigkeit hat. Dabei sollte eingeschätzt werden, ob sich die Kinder und Jugendlichen der Tragweite ihrer Handlung bewusst sein können. Ausführliche Überlegungen dazu finden sich in diesem Artikel http://t1p.de/31tc. Im Zweifel muss man die Einwilligung der Eltern einholen.

Für die Verarbeitung von Bild-, Video- und Tonmaterial empfiehlt der Bayerische Jugendring eine doppelte Einverständniserklärung für Minderjährige ab vierzehn Jahren einzuholen, also sowohl den*die Minderjährige*n als auch die Personensorgeberechtigten einwilligen zu lassen. Aus pädagogischer Sicht kann man auch zusätzlich zur Einwilligung der Personensorgeberechtigten von jüngeren Kindern eine Einwilligung fordern, schon aus der Überlegung heraus, dass dadurch zwischen Kindern und Personensorgeberechtigten ein Austausch über die Thematik stattfindet. Informationen über die ethnische Herkunft, politische Meinung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, Gesundheit und sexuelle Orientierung gelten als besondere personenbezogene Daten und sind besonders schützenswert. Der Umgang mit derartigen Daten muss äußerst sensibel erfolgen. So dürfen diese im Regelfall nur mit ausdrücklicher Einwilligung verarbeitet und sollten gesondert erfasst werden.

Da der Jugendtreff erfahrungsgemäß einige schöne Fotos und Videos von seinem Erlebniswochenende macht und diese auch teilweise für seine Homepage, Facebook und den Newsletter verwendet, braucht er von den Teilnehmenden dafür eine gesonderte Einwilligung, da Fotos und Videos nicht zur Erfüllung des Vertrages nötig sind. Dieses Ersuchen muss in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist⁶. Praxistipp: Ohne Einwilligung keine Fotos, um keine Angriffsfläche zu bieten. Es empfiehlt sich dann Archivbilder, deren Nutzung zweifelsfrei geklärt ist, zu verwenden.

¹ Art. 5 Abs. 1 S. 1 DSGVO

² Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO

³ Art. 7 Abs. 1 DSGVO4

⁴ Erwägungsgrund Nr. 32 DSGVO

⁵ Was unter "Diensten der Informationsgesellschaft" zu verstehen ist, definiert Art. 4 Nr. 25 DSGVO. Hiernach ist ein Dienst der Informationsgesellschaft "eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung."

⁶ Art. 7 Abs. 2 S. 2 DSGVO

Exkurs: das Kunst- und Urhebergesetz (KUG) hat in der Öffentlichkeitsarbeit wohl keinen eigenen Anwendungsbereich mehr⁷. Die DSGVO bietet insoweit keinen Spielraum, sondern hat den auslegungsbedürftigen Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Verarbeitung (z.B. Erstellung, Speicherung und Verbreitung von Fotos) ist danach rechtmäßig, wenn diese zur Wahrung der berechtigten Interessen von Verantwortlichen oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Besonders schutzwürdig sind dabei die Interessen von Kindern. Wir empfehlen mit diesem Rechtfertigungsgrund zurückhaltend umzugehen und im Zweifel lieber eine Einwilligung einzuholen.

Die DSGVO gewährt in diesem Zusammenhang kaum Spielraum. Fotos und/oder Videoaufnahmen sind nur ausnahmsweise auch ohne Einwilligung des/der Abgebildeten zulässig, wenn dies

- > zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist
- > zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- > zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins/Verbandes/Jugendrings erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen des*der Abgebildeten nicht überwiegen.

Für Foto- und/oder Filmaufnahmen von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen während Freizeitmaßnahmen, sonstigen Aktionen oder Veranstaltungen dürfte **in der Regel** keine dieser Ausnahmen greifen, weswegen stets eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen ist. Zu beachten ist auch, dass sich aus der Einwilligung ergeben muss, für welche Zwecke die Aufnahmen verwendet werden sollen, damit dem/der Einwilligenden klar ist, worauf er/sie sich einlässt. Auch die Veröffentlichung von Fotos von Mitarbeitenden bedarf der Zustimmung.

Unter 3.1.3 findet ihr eine Vorlage, die ihr verwenden könnt.

Anna war mit Freund*innen auf dem Jugendfilmfestival des Vorjahres. Nun entdeckt sie, dass sie auf dem aktuellen Werbeplakat im Vordergrund zu sehen ist. Eine Einwilligung zur Veröffentlichung hat Anna dafür nicht gegeben. Anna beschwert sich, sie sieht ihre Rechte verletzt.



Kurz gefasst!

In den Anwendungsbereich der DSGVO fällt jede Verarbeitung personenbezogener Daten

- ► Personenbezogene Daten sind unter anderem Namen, Adressen, Kontaktdaten aber auch Fotos, Bild- und Tonaufnahmen.
- Besondere personenbezogene Daten sind besonders sensibel zu behandeln. Zum Beispiel die Religionszugehörigkeit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten wie Allergien
- Verarbeitung ist alles, was mit Daten gemacht wird. Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- Personenbezogene Daten dürfen u.a. dann verarbeitet werden, wenn es zur Vertragserfül-

- lung nötig oder gesetzlich erforderlich ist oder eine Einwilliauna vorlieat.
- ► Für die Verarbeitung von Bild und Ton ist in der Regel eine Einwilligung nötig.
- Einwilligungen sollten schriftlich eingeholt werden sowie einfach und unmissverständlich formuliert sein. Diese können widerrufen werden und sind deshalb kein Allheilmittel.
- ➤ Für die Verarbeitung von Bildern von Minderjährigen ist stets die Einwilligung aller Personensorgeberechtigten und bei Minderjährigen ab 14 Jahren auch von dem*der Minderjährigen selbst einzuholen.
- ➤ Die Einwilligungen sollten mindestens in Textform eingeholt werden. Ein Beispiel für eine solche Einwilliauna findet ihr unter Punkt 3.1.1

1.3 Rechte des Betroffenen

Die DSGVO schützt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Um diesen Schutz zu erreichen, sieht die DSGVO zahlreiche Betroffenenrechte vor. Diese Rechte sollen die Betroffenen in die Lage versetzen, zu wissen, wer welche Informationen über sie zu welchem Zweck gespeichert hat und wie der*diejenige sie nutzt.

Anna ruft ein paar Tage nach der Freizeit im Jugendtreff an und möchte wissen, ob und wo Fotos von ihr veröffentlicht worden sind und wie viele gespeichert sind. Die Datenschutzbeauftragte des Treffs, Frau Müller, beantwortet Anna ihre Fragen zu deren Zufriedenheit.

⁷ Endgültig geklärt ist dies mangels entsprechender Gerichtsentscheidungen aber noch nicht.

Anna entdeckt auf der Facebookseite des Jugendtreffs ihr Foto und sieht, dass ihr voller Name darunter steht. Anna verlangt, dass dieser entfernt wird. Siehe dazu auch Punkt 2.2

Anna möchte nicht mehr. dass Bilder von ihr im Internet auffindbar sind. Sie verlangt also, dass alle Fotos gelöscht werden sollen. Der Jugendtreff muss darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, dass weitere Verantwortliche die Fotos löschen. Der Stadtanzeiger, welcher einen großen Bericht über die Freizeit mit einem Foto Annas herausbringen wollte, muss vom Jugendtreff über die neue Sachlage informiert werden.

Anna bittet Frau Müller, ihre Fotos an ihre Schule weiterzuleiten, weil sie mit diesen auf der Schulhomepage erscheinen möchte.

Anna erhält vom Verein Schlaumeier seit Kurzem einen Newsletter, obwohl sie hierfür keine Einwilligung gegeben, bzw. den Newsletter nicht bestellt hat. Sie verlangt die Löschung ihrer Daten aus dem Verteiler. Da gibt es das **Auskunftsrecht** (Art. 15), in dem festgelegt ist, dass Betroffene alle relevanten Informationen erfragen können, zum Beispiel den Verarbeitungszweck, wie die Daten kategorisiert wurden und vieles mehr. Mithilfe des **Berichtigungsrechts** (Art. 16) können Betroffene die unverzügliche Berichtigung personenbezogener Daten verlangen. In Artikel 17 ist das Recht auf Löschung und auf "Vergessen werden" geregelt.

Weiter gibt es das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18). Solange die Verarbeitung eingeschränkt ist, dürfen die betroffenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder aus Rechtsansprüchen verarbeitet werden. Das **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20) verpflichtet die Verantwortlichen, die Daten einer Person auf deren Verlangen hin einer*m anderen Verantwortlichen zu übertragen. Grundsätzlich hat eine betroffene Person immer das **Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung** (Art. 21), wenn sie **Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** (Art. 6) hat und ein*e Verantwortliche*r sich als Rechtfertigung für seine Verarbeitung auf eine Interessensabwägung beruft. Die betroffene Person muss aber plausible Gründe nennen, außer wenn sich der Widerspruch nur auf Werbemaßnahmen bezieht. Der*die Verantwortliche ist in diesem Fall immer verpflichtet, in Zukunft auf Werbemaßnahmen gegenüber der betroffenen Person zu verzichten.

Kurz gefasst!

Betroffene Personen haben das Recht auf



- Berichtigung
- Löschung
- ► Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerspruch gegen die Verarbeitung

sofern dieses nicht durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung verhindert wird.



Längst durchdringt die digitale Kommunikation mit dem Smartphone und die Nutzung verschiedener Apps nicht nur das private Umfeld, sondern wird auch im beruflichen Kontext genutzt.

WhatsApp, Instagram und Facebook zählen aktuell zu den am meisten verwendeten Kommunikationstools. Doch wie diese am besten genutzt werden sollten und für welchen Zweck wird im Folgenden erläutert.

2.1 Verhaltens- und Bildkodex in der Jugendarbeit

Social Media bietet nahezu grenzenlose Möglichkeiten sich selbst bzw. die Einrichtung darzustellen und miteinander unkompliziert zu kommunizieren. Um Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming und anderen negativen Konsequenzen vorzubeugen ist es unumgänglich sich mit den Gefahren und Problemen, aber auch mit dem eigenen Nutzungsverhalten und dem von Kindern und Jugendlichen auseinanderzusetzen. Dabei stößt man nicht nur auf die bereits genannten rechtlichen Bestimmungen, sondern auch auf moralische Aspekte im Umgang mit Bildern. Immer wieder müssen wir uns Gedanken machen, welche Regeln zu einem wertschätzenden Umgang gehören und welche Grenzen und Ansichten jede*r Einzelne hat.

2.1.1 Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende

Bei der Nutzung von Social Media in Einrichtungen und Organisationen ist es unbedingt erforderlich, alle Mitarbeitenden zu befragen, wo Bilder von ihnen veröffentlicht



werden dürfen. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass jede Person mit der Verbreitung von Bildern auf den von der Einrichtung oder Organisation genutzten Plattformen einverstanden ist.

Hierfür empfiehlt es sich eine*n Verantwortliche*n festzulegen, der*die für die Abfragen zuständig ist und dies schriftlich festhält.

Am sinnvollsten ist es ein entsprechendes Dokument zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterschreiben zu lassen. Bei Neuwahlen der Vorstandschaft bzw. neuen Jugendleiter*innen gilt das gleiche Prinzip. Natürlich müssen die Aufzeichnungen bei Nutzung von weiteren bzw. anderen Plattformen aktualisiert werden.

Andererseits müssen auch verbindliche Regelungen festgelegt werden, wie die Mitarbeitenden mit Bildern, Videos und Audioaufnahmen umgehen müssen. So ist es wichtig im Vorfeld zu klären, wer welche Aufnahmen mit welchen Geräten machen darf! Es muss auch geregelt werden, was mit diesen Aufnahmen dann passiert. Grundsätzlich lautet die Empfehlung, dass nur dienstliche Geräte benutzt werden sollen. Alle Daten müssen nach der Veranstaltung bzw. nach der Maßnahme von sämtlichen Aufnahmegeräten bzw. dem Handy gelöscht werden. Dabei empfiehlt es sich eine*n Verantwortliche*n festzulegen, der*die nach Veranstaltungen und Maßnahmen die Bilder aller Mitarbeitenden zusammenführt und gemeinsam ablegt.

Recht am Bild: Urheber*in bleibt grundsätzlich der*die Fotograf*in, als der*die Schöpfer*in des Werkes (§ 7 UrhG). Der Arbeitgeber erlangt zwar kraft Gesetz Besitz und Eigentum am Werk, nicht jedoch urheberrechtliche Befugnisse. Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein*ihr Werk zu veröffentlichen ist. Der*die Urheber*in kann dem Arbeitgeber Nutzungsrechte (sog. Lizenzen) einräumen.

Unter dem Punkt 3.3 findet ihr dazu weitere Informationen.

In jeder Einrichtung sollte ein*e Verantwortliche*r festgelegt werden, der*die das Einverständnis von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden bezüglich der Veröffentlichung von Bildern auf verschiedenen Plattformen einholt und schriftlich festhält.



Kurz gefasst!

- ► Vor Veranstaltungen / Maßnahmen sollte geklärt werden, welche Mitarbeitenden mit welchen Geräten wann und wo Aufnahmen machen dürfen.
- Es sollte ein*e Verantwortliche*r festgelegt werden, der*die die Bilder aller Mitarbeitenden von Veranstaltungen und Maßnahmen zusammenführt und gemeinsam ablegt.

2.1.2 Jugendgruppen und -vereine

Auch für Kinder und Jugendliche in Jugendgruppen und Vereinen ist die Verbreitung von Bildern durch soziale Netzwerke und Messenger-Dienste Bestandteil ihres alltäglichen Handelns. Neben der Aufklärung über gesetzliche Regelungen ist es empfehlenswert mit Kindern und Jugendlichen die Problematik der Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern im Allgemeinen, aber auch von den erstellten Bildern in der Gruppenstunde, auf der Freizeit, usw. zu thematisieren und verbindliche Regeln für die Gruppe gemeinsam mit den Teilnehmenden aufzustellen. Zusätzlich sollte vereinbart werden, wie mit Verstößen umgegangen wird.

Kinder und Jugendliche sollten sensibilisiert werden, dass die Grenzen und die Wahrnehmung dessen was als schön und ansprechend, aber auch unangenehm oder peinlich empfunden wird, bei jeder Person anders ist.

Kurz gefasst!



- ► In Jugendgruppen und Vereinen sollten verbindliche Regeln (am besten gemeinsam mit den Teilnehmenden) aufgestellt werden. (siehe Anhang: Bildkodex)
- ➤ Kinder und Jugendliche müssen sensibilisiert werden, dass Situationen auf Bildern von jedem*r anders wahrgenommen und bewertet werden.

2.1.3 Grenzen emotionalisierter Bilder

Die Nutzung von Bildern ist ein wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit in der Jugendarbeit. Die Foto- und Handykameras sind immer dabei um die eigene Arbeit möglichst anschaulich, aussagekräftig und interessant darzustellen.

Auch wenn eine Einwilligung für die Veröffentlichung von Bildern vorliegt, muss zusätzlich die Frage gestellt werden, ob die Veröffentlichung auch moralisch akzeptabel ist.

Außerdem scheidet eine Rechtmäßigkeit wegen berechtigtem Interesse aus, wenn eine Person durch die Veröffentlichung bloßgestellt wird oder andere negativen Konsequenzen daraus entstehen können. Was für eine Person ein attraktives Bild für den eigenen Zweck ist, kann beim Gegenüber andere Emotionen auslösen. Deshalb sollte man sich vor der Veröffentlichung immer folgende Fragen stellen:

- ► Kann das Bild für den*die Dargestellte*n unangenehm, anzüglich oder peinlich sein?
- ► Kann das Bild für den*die Dargestellte*n verletzend oder diskriminierend sein?
- Wird auf dem Bild ein*e Dargestellte*r bzw. eine Gruppe bloßgestellt?

► Kann das Bild bei anderen Betrachter*innen etwas auslösen? Was kann das Bild bei anderen Betrachter*innen auslösen?

Es ist nicht möglich, eine vollumfängliche "richtig oder falsch" Liste zu erstellen, es gilt im Einzelfall zu entscheiden. Dabei gilt der Grundsatz: Im Zweifel sollte man es lieber lassen. Aufnahmen Schutzbefohlener sollten nur sehr dosiert und überlegt veröffentlicht werden. Rücksprachen mit Kolleg*innen und daraus resultierende Sichtweisen können helfen, die Wirkung von Fotos auf andere besser einschätzen zu können. Generell sollten Fotos immer im Einvernehmen mit den abgebildeten Personen verarbeitet und unter keinen Umständen gegen deren Willen gehandelt werden. Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Abgebildeten die Folgen einer Veröffentlichung nicht vollends (Kinder, Menschen mit geistigen Einschränkungen) abschätzen können, muss Rücksprache mit allen Personensorgeberechtigten gehalten werden.

Es soll nicht der Eindruck entstehen, Fotos im Internet zu veröffentlichen sei an sich falsch. Natürlich dürfen auch weiterhin Maßnahmen dokumentiert und schöne Momente geteilt werden, was ja meist von den Betroffenen selbst gewünscht wird. Wenn die Art und Weise kritisch hinterfragt und Bilder nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt werden, steht einer Veröffentlichung nichts im Wege. Der achtsame Umgang mit Bildern trägt zudem dazu bei, Kinder und Jugendliche für einen guten Umgang mit von ihnen aufgenommen Bildern zu sensibilisieren. Hier kommt demnach auch eine wichtige Vorbildfunktion hinzu.



Kurz gefasst!

- Vor der Veröffentlichung eines Bildes müssen neben den rechtlichen Aspekten auch moralische Fragen überprüft werden.
- ► Können die abgebildeten Personen die Folgen einer Veröffentlichung nicht abschätzen, muss mit allen Personensorgeberechtigten Rücksprache gehalten werden.
- Im Zweifelsfall sollte immer von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

2.2 Öffentlichkeitsarbeit mit Facebook/Instagram

Wenn eine Organisation, Einrichtung oder ein Verein der Jugendarbeit Social Media nutzt, sollte vorab festgelegt werden, wer Informationen via Social Media verbreiten darf und welche Kommunikationsregeln dabei zu beachten sind. Vor allem im hauptberuflichen Bereich sollte ein*e Mitarbeitende*r bestimmt werden, der*die die Hauptverantwortung für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit trägt, da oft unterschätzt wird, dass das regelmäßige Einstellen von Informationen auch zeitintensiv sein kann. Dies sollte

jeder Institution klar sein, wenn sie sich entscheidet, in Social Media vertreten zu sein.

Kurz gefasst!



- ► Wer darf Informationen via Social Media verbreiten?
- ► Welche Informationen dürfen mithilfe Social Media verbreitet werden?
- ► Welche Kommunikationsregeln sind dabei zu beachten?
- ► Gibt es ausreichend Kapazitäten (zeitlich/ personell), die Social-Media-Plattformen regelmäßig zu nutzen?

Die Nutzung von Facebook und Instagram in der Jugendarbeit sollte v.a. für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Hier können Informationen über die jeweilige Organisation, zur Bewerbung von Veranstaltungen, Kurzberichte über bereits stattgefundene oder aktuell laufende Veranstaltungen oder Beiträge, die von anderen Einrichtungen geteilt wurden, eingestellt werden. Facebook-Seiten einer Einrichtung der Jugendarbeit sollten ausschließlich zu Informationszwecken genutzt werden.

Die Kommentarfunktion sollte deaktiviert sein. Ist diese aktiviert, sollte gewährleistet sein, dass ein oder mehrere Personen als Moderator*innen bestimmt werden, die täglich die Seite auf möglicherweise unerwünschte Kommentare prüfen und diese gegebenenfalls löschen. Um einen größeren Personenkreis über Instagram zu erreichen sollte auch auf die Verwendung von Hashtags geachtet werden, die das Thema, die Region und den Bezug zur Jugendarbeit auf dem Foto widerspiegeln. Zu beachten ist auch, dass mit Facebook eher Erwachsene erreicht werden und mit Instagram verstärkt Jugendliche angesprochen werden können.

Entscheidend ist, dass sowohl Facebook als auch Instagram aktuell gehalten und auf diesen Plattformen regelmäßig Informationen über die Institution gepostet werden. Auch hier ist es ratsam innerhalb der Institution festzulegen, was von wem wann gepostet wird. Wichtig ist auch, Klarnamen von abgebildeten Personen nur dann zu verwenden, wenn es zur Beschreibung des Bildes erforderlich ist, z.B. Namen der neuen Vorstandsmitglieder. Sonst gilt: keine Klarnamen, sondern nur allgemeine Beschreibungen dessen, was auf dem Bild zu sehen ist.



Kurz gefasst!

- ► Facebook und Instagram sollten hauptsächlich für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.
- ▶ Die Kommentarfunktion sollte nur aktiviert sein, wenn ein oder mehrere Personen als Moderator*innen täglich die Social Media Plattformen sichten, auf Kommentare reagieren und unerwünschte Kommentare entfernen können.
- ► Bei Instagram sollte auf die Verwendung von (geeigneten) Hashtags geachtet werden, um die entsprechende Zielgruppe zu erreichen.
- Es sollte vorab festgelegt werden, wer und was über die Plattformen gepostet werden darf.
- Über Facebook werden meist Erwachsene erreicht, über Instagram eher Jugendliche.

2.3 Kommunikation mithilfe eines Messenger-Dienstes

Der momentan meistgenutzte Messenger-Dienst ist Whats-App. Er wird von Jung und Alt verwendet. Privat und beruflich. Datenschutzrechtlich ist WhatsApp auch in rein persönlichen und familiären Nutzungsbereichen grundsätzlich kritisch zu sehen. Fällt man allerdings unter den Anwendungsbereich der DSGVO (z.B. als Verein, Schule, Organisation, Unternehmen etc.) müssen bestimmte, einschränkende Einstellungen vorgenommen werden, sonst ist die Nutzung von WhatsApp rechtswidrig, denn: will man WhatsApp "normal" nutzen, muss man dem US-Unternehmen Zugriff auf alle Kontakte aus dem Telefonbuch erlauben, auch auf Kontakte, die den Messengerdienst gar nicht nutzen. Genaugenommen müsste man von allen Kontakten, die WhatsApp nicht nutzen eine Einwilligung einholen oder gewährleisten, dass WhatsApp keinen Zugriff auf das Telefonbuch hat und keine Kontakte synchronisiert werden. Wenn man den Zugriff auf die Kontakte verwehrt funktioniert WhatsApp aber nicht mehr einwandfrei, da keine Namen mehr angezeigt werden und sowohl die Funktionen "Broadcasts" als auch "Neue Gruppe" nicht sichtbar sind.

Der Vorteil von Messenger-Diensten ist, dass man sich schnell zeit- und ortsunabhängig austauschen kann, verschiedene Dateiformate versenden kann, sich die Kosten für den Dienst in Grenzen halten und der Kommunikationsverlauf klar nachvollzogen werden kann, da er chronologisch aufgebaut ist. Auch wenn viele einen Messenger-Dienst nutzen, heißt das nicht, dass alle darüber erreichbar sind. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass entweder ein einheitlicher Kommunikationsweg genutzt wird oder die*derjenige über einen alternativen Kommunikationsweg alle Informationen erhält (z.B. per Mail, SMS o.ä.), um up-to-date zu bleiben und sich nicht ausgeschlossen zu fühlen. Alternativen zu WhatsApp gibt es Verschiedene: z.B. Threema, Telegram

oder Signal. Diese alternativen Messenger-Dienste sind v.a. hinsichtlich des Datenzugriffs unproblematischer als der Messenger-Dienst WhatsApp.

Kurz gefasst!



- ► Ein Messenger-Dienst sollte nur genutzt werden, wenn alle damit erreicht werden und niemand von der Kommunikation ausgeschlossen wird.
- Auch die Nutzung eines E-Mail-Verteilers oder von SMS sollte zur Verbreitung von Informationen in Erwägung gezogen werden, wenn ein Teil der Personen über keinen Messenger zu erreichen sind
- ▶ Von einer Nutzung von WhatsApp ist aus datenschutzrechtlicher Sicht abzuraten. Wenn man unter den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, muss man außerhalb einer rein persönlichen oder familiären Nutzung einschränkende Einstellungen vornehmen. Sonst ist die Nutzung schlicht rechtswidrig.

2.3.1 Kommunikation zwischen Akteuren

Bevor ein Messenger-Dienst innerhalb des beruflichen Kontextes für Kommunikationszwecke zwischen Hauptberuflichen und/oder Ehrenamtlichen genutzt wird sollten folgende Aspekte geklärt werden.

Zugriffsberechtigungen

Wenn Hauptberufliche einen Messenger-Dienst nutzen, empfiehlt es sich dies mithilfe eines Diensthandys/einer Dienstnummer zu machen, um eine klare Grenze zwischen beruflicher und privater Kommunikation ziehen zu können. Diese Nummer sollte nur an Personen weitergegeben werden, mit denen die Kommunikation über den Messenger nötig ist. Bei Installation des Dienstes soll der Zugriff auf das Adressbuch des Telefons verweigert werden, damit keine Kontaktdaten von Personen an den Dienstanbieter weitergeleitet werden, die den Dienst gar nicht nutzen.

Für was wird der Dienst genutzt?

Vor der Nutzung von Messenger-Diensten sollte geregelt werden für welche Zwecke diese genutzt werden sollen. Bei der Planung von Maßnahmen kann es z.B. sein, dass Hauptberufliche mit den Ehrenamtlichen neben face-to-face-Besprechungen mithilfe eines Messenger-Dienstes in Kontakt sind, um Terminabsprachen zu treffen, Dinge abzuklären oder Dokumente auszutauschen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sensible personenbezogene Daten, wie etwa Teilnehmendenlisten oder Einverständniserklärungen keinesfalls darüber ausgetauscht werden, da letztendlich nicht ersichtlich ist, wo diese personenbezogenen Daten gespeichert werden. Das Verschicken und die Weiterleitung von Bildern

sollten stark reglementiert sein. Hier sind vor allem Urheberund Persönlichkeitsrechte zu beachten.

Wann wird der Dienst genutzt?

Wenn Hauptberufliche ein Diensthandy besitzen und darüber den Messenger-Dienst nutzen sind diese meist nur während ihrer Dienstzeiten erreichbar. Der Arbeitgeber hat zu klären, wie die Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten ist; grundsätzlich sollte sie die Ausnahme sein bzw. vorab mit den Ehrenamtlichen vereinbart werden, in welchen Situationen ein Kontakt außerhalb der Dienstzeit hergestellt werden kann. Längere Abwesenheit (etwa im Falle von Urlaub oder Krankheit) sollte über den Status kommuniziert werden.

Worüber wird kommuniziert?

Wichtig ist auch, dass dem Thema der Gruppe entsprechend kommuniziert wird und vorab auch der*die Administrator*in des Gruppenchats die Gruppe entsprechend benennt. Wenn eine Gruppe "Planung Freizeit xy" gegründet wurde sollten dann z.B. nicht Grüße mit Fotos von privaten Unternehmungen darin gepostet werden. Hierbei sollte ganz klar zwischen beruflicher und privater Kommunikation unterschieden werden.



Kurz gefasst!

- ► Vor Nutzung eines Messenger-Dienstes sollte das was, wann, worüber der Kommunikation geklärt sein.
- ➤ Für den beruflichen Kontext sollte man sich mit einer Dienstnummer beim Messenger-Dienst anmelden. Diese sollte nur an Berechtigte weitergegeben werden.
- ► Es sollte mit dem Arbeitgeber die Nutzung des Messenger-Dienstes während der Arbeitszeit per Dienstvereinbarung geregelt werden (siehe Anhang).
- Der jeweilige Messenger-Kontakt sollte nur im Rahmen des beruflichen Kontextes weitergegeben werden.
- ► Es sollten vor Nutzung eines Messenger-Dienstes klare Absprachen hinsichtlich der Erreichbarkeit getroffen werden.
- Es sollten keine sensiblen Daten über
 Messenger-Dienste ausgetauscht werden.
- ► Auch beim Verschicken und der Weiterleitung von Bildem sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.
- ▶ Dem Messenger-Dienst sollte bei Installation nicht die Berechtigung erteilt werden, dass er auf das Adressbuch des Telefons zugreifen darf.
- ► Die Kommunikation innerhalb der Gruppe sollte sich auf das Gruppenthema beziehen
- Es muss eine klare Trennung zwischen privater und beruflicher Kommunikation erfolgen.

2.3.2 Kommunikation mit Zielgruppen

Falls Hauptberufliche und Ehrenamtliche mit Teilnehmenden per Messenger-Dienst in Kontakt treten wollen, sind vorab folgende Überlegungen zu treffen:

Verfügen alle Teilnehmenden über ein Smartphone?

Bevor es überhaupt um die Frage geht einen Messenger-Dienst einzurichten muss erst einmal geklärt werden, ob alle Teilnehmenden über ein Smartphone verfügen. Ist dies nicht der Fall, dann sollte von der Nutzung eines Messenger-Dienstes abgesehen werden, um zu vermeiden, dass ein Teil der Teilnehmenden ausgeschlossen wird.

Für was wird der Messenger-Dienst genutzt?

Vor der Nutzung eines Messenger-Dienstes ist zu überlegen, warum man diesen nutzen möchte und ob dies in dem Kontext auch notwendig ist. Es macht durchaus einen Unterschied, ob es eine Gruppe von Jugendlichen ist mit der man regelmäßig in Kontakt kommt (z.B. Jugendtreff, Jugendgruppe in einer Kirchengemeinde, Pfadfindergruppe, Trainingsgruppe im Sportverein) oder ob es eine Gruppe ist, die man z.B. nur während einer einwöchigen Freizeit betreut. Ist Letzteres der Fall ist von einer Gründung einer Messenger-Gruppe abzuraten. Beratungsgespräche dürfen aufgrund von Datenschutz und Schweigepflicht grundsätzlich nicht über Instant Messenger geführt werden.

Benötigt man wirklich einen Gruppenchat oder reicht ein Broadcast aus?

Entscheidet man sich für die Nutzung eines Messenger-Dienstes sollte vorab geklärt werden für welchen Zweck der Dienst genutzt werden soll. Geht es darum vorab Informationen zu einem Termin zu schicken, einen Termin abzusagen etc. sollte überlegt werden nur die Broadcast-Funktion des Messenger-Dienstes zu nutzen.

Vorteil ist, dass die Informationen einem ausgewählten Personenkreis mithilfe einer davor erstellten Broadcast-Liste zugestellt werden können ohne dass für die einzelnen Empfänger*innen irgendwelche persönlichen Kontaktdaten (wie Nummer und Name der jeweiligen Person) der anderen Personen sichtbar werden.

Jede*r Empfänger*in von Nachrichten kann jedoch den Sender der Broadcast-Nachricht kontaktieren. Damit die Empfänger*innen die Broadcast-Nachricht erhalten können müssen sie den Sender der Nachricht vorab als Kontakt gespeichert haben. Ist dies nicht der Fall werden sie die Broadcast-Nachricht nicht erhalten. Nicht alle Messenger-Dienste verfügen über eine Broadcast-Funktion. Zudem ist die Funktion bei manchen Dienstanbietern auch kostenpflichtig.

Wenn es nur um die Weitergabe von Informationen geht (z.B. Infos zu einer Veranstaltung, Zu-/Absage einer Veranstaltung etc.) sollte überlegt werden, ob die Informationen nicht einfach über einen Mailverteiler verschickt werden.

Auch wenn viele junge Menschen E-Mails als Kommunikationsmittel nicht mehr regelmäßig nutzen kann man diesen alternativen Weg dennoch ausprobieren. Falls doch ein Gruppenchat eröffnet wird, sollten Hauptberufliche und Ehrenamtliche die Rolle des Moderierenden einnehmen und in kritischen Situationen eingreifen.

Wie alt sind die Teilnehmenden?

Die meisten Messenger-Dienste dürfen laut Nutzungsbedingungen ab 16 Jahren genutzt werden. Doch in der Realität sieht es meist anders aus. Viele Jüngere nutzen den Messenger-Dienst bereits vor dem 16. Lebensjahr, da er meist im familiären Kontext genutzt wird und so seitens der Eltern oftmals keine Bedenken bestehen. Dennoch sollte in der Jugendarbeit darauf geachtet werden, welcher Messenger-Dienst genutzt wird, für was und ob es wirklich notwendig ist einen Messenger-Dienst mit Jugendlichen unter 16 Jahren zu nutzen.

Benötige ich die Einverständniserklärung der Eltern oder reicht die der Teilnehmenden aus?

Wenn ein Messenger-Dienst mit einer Gruppe von Jugendlichen genutzt werden soll, von denen ein Teil oder alle unter 16 Jahren alt sind, ist vorab die Einverständniserklärung seitens der Eltern einzuholen. Hier sollte ganz klar dargestellt werden für welche Zwecke der Messenger-Dienst genutzt wird und auch wer die personenbezogenen Daten des Kindes per Messenger-Dienst erhält.

Ein Muster dafür findet ihr unter 3.1.4.

Welche Verhaltensregeln vereinbare ich mit den Teilnehmenden?

Wenn sich die Gruppe für die Nutzung eines Messenger-Dienstes entschieden hat und bei unter 16-Jährigen auch die Zustimmung seitens der Eltern vorliegt, sind vorab klare Verhaltensregeln mit den Jugendlichen zu besprechen, die bei der Nutzung eingehalten werden sollen. Dabei sollten Themen wie der Schutz der eigenen Daten, die Selbstdarstellung im Internet, das Posten von Bildern oder auch die Rechte anderer besprochen und diesbezüglich klare Regeln aufgestellt und auch festgelegt werden, was bei Verstößen dagegen passiert. Diese Verhaltensregeln sollten verschriftlicht und von den Teilnehmenden unterschrieben werden.

Kurz gefasst!

- ► Wenn manche Teilnehmenden nicht über ein Smartphone verfügen, sollte auch die Nutzung eines Messenger-Dienstes innerhalb einer Gruppe nicht in Erwägung gezogen werden.
- ► Es sollte geklärt werden über welche Inhalte per Messenger kommuniziert wird und in welchen Zeiten Nachrichten gesendet werden dürfen.
- ► Das Versenden von Informationen über Broadcast-Listen oder auch einem E-Mail-Verteiler ist dem Versenden per Gruppenchat vorzuziehen.
- Hauptberufliche und Ehrenamtliche sollter in Gruppenchats moderieren und ggf. intervenieren.
- ▶ Bei der Nutzung eines Messenger-Dienstes mit Jugendlichen unter 16 Jahren muss vorab das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- ► Wenn ein Gruppenchat für die Kommunikation mit einer Jugendgruppe eingerichtet wird sollten vorab jugendschutzrelevante Themen mit den Jugendlichen besprochen werden.
- ► Das Verschicken und Weiterleiten von Bildern sollte stark reglementiert sein (Urheber- und Persönlichkeitsrechte müssen beachtet werden)
- Es sollten gemeinsame Verhaltensregeln im Umgang mit dem Gruppenchat aufgestellt werden, die von jedem Chatteilnehmenden unterschrieben werden müssen.

3. Musterempfehlungen

3.1 Einverständniserklärungen

3.1.1 Einwilligung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

bei de	er Veranstaltur	g					
							(Name der Veranstaltui
könne	en Bild-, Ton- ι	ınd Filmaufnal	ımen entstel	nen, die v	om Veran	stalter ₋	(Name des Veranstalte
gespei	eichert und ver	öffentlicht we	den bzw. an	die Pres	se weiterg	gegeben	werden.
	kläre mich dar en und zur Ver		len, dass bei	der Vera	nstaltung	Bild- un	d Tonaufnahmen von mir/meinem Kind gemach
a	uf der Websit	e des Veransta	lters				
u	ınd denen seir	er Gliederung	en und Mitgl	liedsorga	nisationer	١	(Website des Veranstalte
□ in	n Printmedien	des Veranstalt	ers Musterst	adt und d	denen seir	ner Glied	erungen und Mitgliedsorganisationen
	n den Social-N lenen seiner G					ube, Vim	eo, Twitter) des Veranstalters und
	endet und zu c tlichkeits- und					ürfen. Di	e Fotos und/oder Videos dienen der
Es kan		echnischer Vor	kehrungen n	icht ausg			n beliebigen Personen abgerufen werden könne n, dass diese Personen die Fotos und/oder Vide
Zukun		werden. Sind					Veranstalter*in jederzeit mit Wirkung für die erfolgt die Entfernung, soweit dies dem*der
					(Ort, Da	tum)	(Unterschrift Teilnehmende*r (ab dem 14. Lebensjal
							(Unterschrift aller Personensorgeberechtigt

3.1.2 Einwilligung Bild- und Ton für Mitarbeitende, Ehrenamtliche & Vorstand

	(Name des Adressaten)
Mitarbeitenden mit Namen und Foto auf uns	uns und unserer Arbeit bekommen können, möchten wir gerne unsere erer Website veröffentlichen. Wir würden uns freuen, wenn du uns dazu dei- nen und Foto geben würdest. Falls wir noch kein Foto von dir haben, würden zwecke speichern und verwenden.
Außerdem würden wir gerne Fotos unserer N hier wäre es prima, wenn du uns deine Einwi	Mitarbeitenden für Flyer, Newsletter und Dokumentationen verwenden. Auch lligung geben könntest.
negative Konsequenzen, wenn du deine Einw jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Wir	den, ob du eine Einwilligung erteilen möchtest oder nicht. Es hat keinerlei villigung nicht abgibst. Du kannst eine abgegebene Einwilligung zudem werden dann dein Foto von der Internetseite entfernen. Gleiches gilt für Druck befindliche Dokumentationen oder Flyer können nachträglich ntigt werden.
Beachte bitte, dass unsere Internetseiten aucl dass dein Name und dein Bild auch von Such	h für Suchmaschinen zugänglich sind. Du musst daher damit rechnen, maschinen gefunden werden.
Bitte kreuze an, für welche Zwecke	
	(Name der Organisation)
deine Fotos verwenden darf:	
auf der Website des Veranstalters	(Website des Veranstalters
und denen seiner Gliederungen und Mit	gliedsorganisationen
	stadt und denen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen
in Printmedien des Veranstalters Musters	
	ok, Instagram, Youtube, Vimeo, Twitter) des Veranstalters und sorganisationen
in den Social-Media-Angeboten (Faceboo	

3.1.3 Einverständniserklärung zur Nutzung eines Messenger-Dienstes bei Minderjährigen

	(Name des Kindes
den Messenger-Dienst	
	(Name des Messenger-Dienstes
zur Kommunikation mit den Mitarbeitenden der Organisation	
<u> </u>	(Name der Organisation)
nutzen darf und zu diesem Zweck auch die Kontaktdaten inklusive Hand werden dürfen. Die Kommunikation beschränkt sich dabei auf die Orgal der Jugendarbeit. Die Weitergabe der Kontaktdaten außerhalb der Juge Angeboten Dritter sowie die private Kommunikation ist untersagt. Diese die Zukunft widerrufen und die Löschung der Kontaktdaten verlangt we	nisation und Durchführung von Maßnahmen ndgruppe, das Versenden von Werbung oder E Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für
werden dürfen. Die Kommunikation beschränkt sich dabei auf die Orgal der Jugendarbeit. Die Weitergabe der Kontaktdaten außerhalb der Juge Angeboten Dritter sowie die private Kommunikation ist untersagt. Diese	nisation und Durchführung von Maßnahmen ndgruppe, das Versenden von Werbung oder E Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für
werden dürfen. Die Kommunikation beschränkt sich dabei auf die Orgal der Jugendarbeit. Die Weitergabe der Kontaktdaten außerhalb der Juge Angeboten Dritter sowie die private Kommunikation ist untersagt. Diese	nisation und Durchführung von Maßnahmen ndgruppe, das Versenden von Werbung oder E Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für

3.2 Bildkodex

In Jugendgruppen und -vereinen sollten verbindliche Regelungen aufgestellt werden, wer welche Bilder aufnehmen darf und wer sie wie und wo veröffentlichen darf! Um Kinder und Jugendliche für die Problematik zu sensibilisieren, aber auch um einen gemeinsamen Konsens über die aufgestellten Regeln zu erreichen, sollte der Bildkodex mit den Teilnehmenden gemeinsam aufgestellt und schriftlich fixiert werden.

Außerdem muss gemeinsam überlegt werden, wie mit Verstößen umgegangen wird.

Beispiel: Bildkodex einer Jugendgruppe

1. Regeln zu Aufnahmen in unserer Jugendgruppe

- ► Wir machen keine Aufnahmen (Foto, Video, Audio) von anderen Gruppenmitgliedern in unangenehmen, anzüglichen oder peinlichen Situationen.
- Durch unsere Aufnahmen wird niemand diskriminiert oder verletzt.

- ► Wir stellen niemanden in unserer Gruppe durch unsere Aufnahmen bloß.
- Wir achten die Grenzen der anderen.
- Bei jeder Aufnahme überlegen wir uns vorher, ob wir selbst in dieser Situation fotografiert oder gefilmt werden möchten.

2. Regeln zur Veröffentlichung bzw. Verbreitung von Bildern

- Aufnahmen von einzelnen Teilnehmenden bzw. der Gruppe werden ausschließlich durch den*die Jugendleiter*in im Internet veröffentlicht. (Soweit Einverständniserklärungen der Eltern vorliegen!)
- Aufnahmen werden ausschließlich nach dem Einverständnis aller auf der Aufnahme zu sehenden Personen innerhalb der Gruppe weitergeleitet.

3. Umgang mit Verstößen

- ► Falls es zu Verstößen der aufgestellten Regeln kommt, wird das offen in der Gruppe angesprochen.
- Gemeinsam wird dann in der Gruppe vereinbart, welche Konseguenzen der Verstoß hat.
- **4. Einverständnis**, dass die aufgestellten Regeln von allen Gruppenmitgliedern und Jugendleiter*innen akzeptiert und eingehalten werden, werden durch Unterschriften fixiert.

3.3 Vereinbarung über die Nutzung von Facebook, Instagram, IM

Schriftliche Vereinbarung über die Social-Media-Nutzung im Jugendarbeits-Kontext

► Schwarze Schrift: für alle gültig

▶ Blaue Schrift: für Hauptberufliche gültig

► **Grüne Schrift:** für Ehrenamtliche gültig

Bilder/Videos/Audio-Aufnahmen

- ▶ Bei allen Veröffentlichungen ist der bestehende Rechtsrahmen insbesondere das Urheberrecht (z.B. bei der Verwendung von Bildern, Logos, Musik usw.), das Persönlichkeitsrecht inklusive des Rechts am eigenen Bild (z.B. keine Veröffentlichung von Bildern von Kindern/Jugendlichen/Kolleg*innen oder Dritter ohne deren Zustimmung) einzuhalten. Als Veröffentlichung gilt auch das Verschicken oder Weiterleiten von Bildern, Videos und Audioaufnahmen über Instant Messenger.
- ▶ Bilder, Videos und Audioaufnahmen dürfen nur auf in der Einverständniserklärung bestätigten Plattformen veröffentlicht werden (nicht bspw. auf privaten Blogs/Homepages/Instagram-Kanälen).
- ► Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit sollten mit dem Diensthandy gemacht und auch von diesem aus auf die Social-Media-Plattformen hochgeladen werden. Wenn sie doch mit einem Privathandy aufgenommen werden, müssen sie schnellstmöglich auf Diensthandy/Arbeits-PC oder –Laptop übertragen und vom privaten Gerät gelöscht werden.
- Nach der Benutzung für Öffentlichkeitsarbeit oder der Weitergabe an Institution/Verein/Träger müssen Bilder/Videos/Audio-Aufnahmen vom Privathandy gelöscht werden.
- ► Auf Werke (Fotos, Video-, Audioaufnahmen,...), die im Arbeitskontext gemacht wurden, erlangt der Arbeitgeber/Träger grundsätzlich ein einfaches Nutzungsrecht.

Sicherheit und Datenschutz

- Personenbezogene Daten (Name, Alter, Anschrift, etc.) und vertrauliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden.
- Private Nummern von anderen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis weitergegeben werden.
- ▶ Passwörter der Social-Media-Profile sind nicht an Unbefugte weiterzugeben und umgehend zu ändern wenn sie in falsche Hände gekommen sind.

Kommunikation

- ► Grundsätzlich muss in der dienstlichen Kommunikation mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke die professionelle Distanz gewahrt werden. Gleiches gilt für die Kommunikation mit Kolleg*innen, ganz besonders wenn sie weisungsbefugt sind.
- ▶ Beiträge und Kommentare von Nutzer*innen, die gegen geltendes Recht verstoßen, indem sie z.B. das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen verletzen (z.B. persönliche Beleidigungen, rassistische, diskriminierende oder sexualisierte Äußerungen), müssen umgehend gelöscht werden.
- Instant Messenger sollten nur über das Diensthandy und nur in der Arbeitszeit genutzt werden.
- Aufgrund von Datenschutz und Schweigepflicht dürfen keine Beratungsgespräche über Messenger-Dienste geführt werden.

Ich	bin mir über die gesetzlichen G	rundlagen im Umgang mit sozialen
Medien in meinem hauptberuflich	nen/ehrenamtlichen Arbeitskontext im Klaren und verpf	flichte mich in meiner Arbeit für
(Name der Organisatio	_ die vereinbarten Regeln und Empfehlungen für die n)	Social-Media-Nutzung einzuhalten.
	(Ort, Datum)	(Unterschrift)

3.4 Dienstnutzungsvereinbarung

	(nachfolgend Abkürzung Name der Einrichtung genann
(Name der Einrich	tung)
und Frau/Herr	(nachfolgend Mitarbeitende genannt)
	(Vorname, Name)
vereinbaren mit Wirkung ab dem folg	endes:
1. Überlassung Diensthandy / Rückforderung	
überlässt der*dem Mitarbeitenden	ein Smartphone.
(Abkürzung Einrichtung)	
Marke/Typ:	Sim Karte (Nr.):
Weiterhin erhält der*die Mitarbeitende Zubehör wie folgt:	
unter Deachtung der nachfelgend im Finzelnen beschriebene	
unter Beachtung der nachfolgend im Einzelnen beschriebener behält sich das Recht vor, die Nutz (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Freistellung oder Alterste Diensthandys durch den*die Mitarbeitende*n wird hiermit aus	n Voraussetzungen und Ausnahmen. ung jederzeit bei Vorliegen eines der folgenden Sachgründe ilzeit) zu widerrufen. Das Recht auf Zurückbehaltung des
behält sich das Recht vor, die Nutz (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Freistellung oder Alterste	ung jederzeit bei Vorliegen eines der folgenden Sachgründe ilzeit) zu widerrufen. Das Recht auf Zurückbehaltung des

3.5 Hilfreiche Links

- ▶ **Bayerischer Jugendring, Broschüre**: Datenschutz im Jugendring, zu beziehen unter https://shop.bjr.de/media/pdf/fd/ca/4b/2018_09_21_DS_Arbeitshilfe.pdf
- ▶ Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht: https://www.lda.bayern.de/
- ▶ Datenschutz für Vereine: https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf
- Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: https://www.datenschutz-bayern.de/
- ▶ klicksafe: Antworten auf Fragen zur Datenschutz-Grundverordnung: http://t1p.de/zb4g
- WhatsApp und DSGVO: http://t1p.de/6yto, http://t1p.de/jfdw, http://t1p.de/66lx
- ► WhatsApp Alternativen: http://t1p.de/hfdp
- ▶ WhatsApp-AGB: Das steht drin und das bedeutet es wirklich: http://t1p.de/ztdl
- ▶ klicksafe.de EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz mit vielen Informationen und Materialien rund um das Thema Medien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene: https://www.klicksafe.de/
- ▶ **Der Handysektor** ist eine unabhängige Anlaufstelle für den digitalen Alltag mit vielen Tipps, Informationen und auch kreativen Ideen rund um Smartphones, Tablets und Apps für Jugendliche: https://www.handysektor.de
- ▶ Innocence in Danger ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere die Verbreitung von Kinderpornographie durch die neuen Medien (Informationen und Materialien für Jugendliche und Erwachsene): https://www.innocenceindanger.de/
- ▶ Mediennutzungsvertrag: https://www.mediennutzungsvertrag.de
- ▶ Recht am Bild: Rechtliche Informationen rund um das Urheber- und Fotorecht https://www.rechtambild.de/

3.6 Ansprechpartner*innen

- ➤ Die Medienfachberatung für den Bezirk Mittelfranken bietet vielseitige Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Multiplikator*innen an: http://www.medienfachberatung-mfr.de/
- ► Krisendienst Mittelfranken bietet abends und nachts Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen, Telefon: https://krisendienst-mittelfranken.de
- Polizeipräsidium Mittelfranken: https://www.polizei.bayern.de/mittelfranken/
- ▶ Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Leistung der Jugendhilfe und die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Auch bei Themen wie (Cyber-)Mobbing, Cybergrooming, Sexting können sich Schüler*innen an die*den Jugendsozialarbeiter*in wenden, wenn es diese*n an der Schule vor Ort gibt: https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jsa/index.php
- ▶ Medienpädagogisch-informationstechnische Berater*innen (MiBs) stehen landesweit flächendeckend und in allen Schularten Lehrkräften und Schulen vor Ort mit Fortbildungsangeboten und zur individuellen Beratung zur Verfügung. Das schließt die Information von Eltern und die unmittelbare Arbeit mit Schüler*innen ein: https://www.mebis.bayern.de/infoportal/mib/
- ► Medienpädagogisches Referentennetzwerk Bayern: https://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/ ?MAIN_ID=16&NAV_ID=74
- ▶ Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle
 Bayern e.V.: Als Fachinstitution im erzieherischen
 Jugendschutz bietet die Aktion Jugendschutz,
 Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj) neben der Herausgabe einer eigenen Fachzeitschrift "pro Jugend",
 Informations- und Arbeitsmaterialien, Fachberatung
 und Fortbildungen für Fachkräfte an:
 https://www.bayern.jugendschutz.de/de/

- ▶ JFF Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis: Seit 1949 befasst sich das JFF mit Medien und medialen Phänomenen, mit Trends und Phänomenen, mit Chancen und möglichen Schwierigkeiten aus Sicht von Kindern und Jugendlichen: https://www.jff.de/
- N.I.N.A. e.V. bietet ein professionelles und kostenloses Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zu unterschiedlichsten Formen von Gewalt wie miese Anmache, Mobbing in der Schule, Cybermobbing,
- Probleme mit Sexting, sexueller Missbrauch, Zusendung von Pornos oder andere sexuelle Übergriffe: http://www.nina-info.de/save-me-online.html
- ▶ **juuuport** (Onlineberatung von Jugendlichen für Jugendliche) bietet Hilfe bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co: https://www.juuuport.de/beratung/
- ► Informationen rund um das **Urheber- und Fotorecht**: https://www.rechtambild.de/



3.7 Glossar

- ▶ Social Media (Soziale Medien) sind digitale Medien und Methoden, die es Nutzer*innen ermöglichen, sich im Internet zu vernetzen und auszutauschen sowie mediale Inhalte gemeinsam oder allein zu erstellen und weiterzugeben.
- ▶ Mithilfe einer **Broadcast-Liste** kann eine Nachricht an mehrere Kontakte gleichzeitig gesendet werden. Broadcast-Listen sind gespeicherte Listen von Nachrichtenempfänger*innen, denen man immer wieder Broadcast-Nachrichten senden kann, ohne sie jedes Mal neu auswählen zu müssen.
- ▶ **Cyber-Mobbing** bezeichnet das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe moderner Kommunikationsmittel, meist über einen längeren Zeitraum.
- ▶ **Cyber-Grooming** bedeutet das gezielte Ansprechen von Personen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte.
- ▶ Ein **Hashtag** ist ein mit einer Raute versehenes Schlagwort, das dazu dient, Nachrichten mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Themen in sozialen Netzwerken auffindbar zu machen.



Anlaufstellen für Social Media in der Jugendarbeit in Mittelfranken

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Fürth

Stresemannplatz 11, 90763 Fürth Telefon 0911 / 977312 74

E-Mail jugendarbeit@lra-fue.bayern.de

Jugendamt der Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91051 Erlangen Telefon 09131 / 862572

E-Mail jugendschutz@stadt.erlangen.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach

Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach

Telefon 09122 / 860 - 352

E-Mail kommunale-jugendarbeit@schwabach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ansbach

Crailsheimerstraße 64, 91522 Ansbach

Telefon 0981 / 4685582

E-Mail komm.jugendarbeit@landratsamt-ansbach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

Postfach 15 20, 91413 Neustadt / Aisch Telefon 09161 / 922580

E-Mail info@kjr-nea.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg Telefon 09141 / 902428

E-Mail jugendamt.lra@landkreis-wug.de

Jugendamt der Stadt Nürnberg

Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg Telefon 0911 / 2 31-85 85

E-Mail jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Jugendamt der Stadt Fürth

Theresienstr. 9, 90762 Fürth Telefon 0911/8109833 E-Mail jugendschutz@fuerth.de Kommunale Jugendarbeit der Stadt Ansbach

Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach

Telefon 0981 / 51273 E-Mail koja@ansbach.de

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

Telefon 09131 / 8032512 E-Mail info@kjr-erh.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Roth

Weinbergweg 4, 91154 Roth Telefon 09171 / 814680 E-Mail info@kjr-roth.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Nürnberger Land

Am Winkelsteig 1a, 91207 Lauf Telefon 09123 / 9506487

E-Mail jugendschutz@nuernberger-land.de

